



S a t z u n g

der Gemeinde Ostbevern über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre

für den Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet östlich der Wischhausstraße“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 in Verbindung mit § 29 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, letzte Fassung) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 666 ff.), hat der Rat am 20.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die mit der Satzung über die Veränderungssperre der Gemeinde Ostbevern für den Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet östlich der Wischhausstraße“ vom 28.01.04 (Ortsübliche Bekanntmachung am 29.01.04) angeordnete Veränderungssperre tritt außer Kraft, wenn und soweit die v. g. Bebauungsplanänderung in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666 ff., letzte Fassung) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet östlich der Wischhausstraße“ und die Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie kann bei der Gemeindeverwaltung Ostbevern - Bauamt -, Zimmer 25, Hauptstraße 24, 48346 Ostbevern, während der Dienststunden eingesehen werden.

Ostbevern, 27.01.2006

Gemeinde Ostbevern
In Vertretung

Im Original unterschrieben

Heinz Nünning

Kartenauszug zur 11. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 10 „Gewerbegebiet östlich der Wischhausstraße“



■ ■ ■ ■ Grenze des Geltungsbereiches der 11. Änderung